

Sitten, 01.11.2022

## Weisung Nr. 7.07

# Diabetes – Zöliakie

### 1. Allgemeines

Gemäss Standpunkt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), der sich auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts bezieht (Urteil 2C\_485/2020), darf der Pauschalabzug von Fr. 2'500, der Personen gewährt wird, die zu einer lebensnotwendigen ständigen Diät verpflichtet sind, nicht mehr akzeptiert werden.

Das Bundesgericht ist der Ansicht, dass die Mehrkosten, die sich aus einer ärztlich verordneten speziellen Diät ergeben, nicht mehr so hoch sind, dass ein solcher Abzug zulässig wäre. Der Steuerpflichtige kann daher dafür keinen Pauschalabzug mehr geltend machen.

### 2. Steuerpraxis

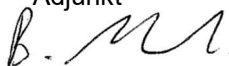
Folglich werden wir diese Vorgaben umzusetzen und künftig die **Pauschale von Fr. 2'500.- unter der Rubrik 2565a), für Personen mit den Krankheiten Diabetes und Zöliakie ablehnen.**

### 3. Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt die Weisung vom 19.01.2021 und ist ab Steuerperiode 2022 anwendbar.

**Bernard Morand**

Adjunkt



**Beda Albrecht**

Dienstchef

